

rechnen zugleich auf die Unterstützung der übrigen Handels- und Gewerbe kamern.

2. Unter den einzelnen in Vorschlag gebrachten neuen oder verbesserten Steuern vermissen wir zunächst zwei, welche vor anderen einen reichen Ertrag abwerfen könnten, wenn sie dem gegenwärtigen Stande des Betriebs der bezüglichen Industriezweige entsprechend reformirt würden: Die Brantweinstuer und die Zuckerstuer. Bezuglich der ersteren liegt nach Regelung der Steuerfreiheit für den zu gewerblichen Zwecken dienenden Spiritus kein Grund mehr vor, welcher die auch vom socialpolitischen Standpunkte wünschenswerthe Erhöhung noch länger hintanzuhalten geeignet wäre. Die Hereinziehung Süddeutschlands in die Steuergemeinschaft mag noch Schwierigkeiten bereiten, allein vor diesen pflegt der Reichskanzler, wo es sich um ein als richtig erkanntes Ziel handelt, nicht zurückzuschrecken; dabei würde zugleich die Frage der Verwandlung der Steuer in eine Fabrikatsteuer zum Austrage zu bringen sein. Was die Zuckerstuer anlangt, so ist bekannt, daß sie bei dem jetzigen Stande der Technik, welcher eine ungleich höhere Ausbeute aus dem Rohstoffe gestattet, das Fabrikat weit niedriger trifft, als dies nach der Absicht des Gesetzes der Fall sein sollte, und daß demzufolge auch an Rückvergütung bei der Ausfuhr mehr gewährt wird, als die Steuer in Wahrheit ausmacht.

#### Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Hanau über das Jahr 1880.

1. In den Jahresberichten von 1877 und rückwärts haben wir wiederholt auf die Belästigungen hingewiesen, welche dem Handel mit Brantwein und Spirituosen durch die für den Verkehr mit Bayern und Württemberg bestehenden Steuerschranken verursacht werden. Die Klagen des Handelsstandes hierüber treten immer auf's Neue an uns heran, wie aus dem unten folgenden neuen Antrag einer hiesigen Firma ersichtlich ist. Wir nehmen daraus Veranlassung die Angelegenheit abermals zur Erwägung zu stellen und Herbeiführung der Abhilfe angelegentlich zu befürworten.

"Es ist sehr bedauerlich, daß die nationale Einigung der deutschen Staaten das Unding einer Steuergrenze innerhalb des Reiches noch nicht überwunden hat und die vollständige wirtschaftliche Einigung immer noch auf sich warten läßt. Die Mifstände, die dem Verkehr hieraus erwachsen, empfindet in besonders hohem Grade der hier recht ansehnliche und durchaus concurrenzfähige Handel mit Brantwein und liqueuren. Trotzdem die bayerische Grenze kaum 2 Stunden von hier entfernt ist, so ist es doch den Gewerbetreibenden dieser Branche absolut unmöglich, in den gangbaren mittel und geringeren Sorten dort eine Geschäftsverbindung zu erzielen. Feinere Sorten, Flaschenliqueure &c. lassen noch Nutzen genug, um der Belästigung steueramtlicher Behandlung sich zu unterwerfen. Aber für den in größeren Quanten in den Handel kommenden Brantwein ist die Belästigung einer doppelten steueramtlichen Behandlung zur Erlangung der Rückvergütung und zur Erleichterung der Übergangsabgaben so drückend, daß die Steuergrenze geradezu als Einführ-Verbot wirkt. Während bei den hiesigen Gewerbetreibenden, die Umgegend in weitem Umkreise bis tief in die Rhön, den Odenwald, Spessart und Volgersberg hinein den größten Theil ihres Bedarfs in Spirituosen deckt, ist notorisch mit der bayerischen Grenze zugleich die Grenze des Absatzgebietes gegeben. Durch das für Bayern am 1. Juli v. J. in Kraft getretene neue Brantwein-Auflschlagsgesetz ist die Steuer gleich der hier bestehenden auf M. 13,10 pr. 5000 Prozent gesetzt worden. Wenn nun auch in der Erhebungsart kleine Verschiedenheiten bestehen sollten, so ist doch das Wesentliche, der gleiche Steuersatz, vorhanden und damit die Möglichkeit näher gerückt, die Steuergrenze für Alkohol zwischen Bayern und den norddeutschen Staaten zu beseitigen. Die Schwierigkeiten, die zur Zeit dem noch im Wege stehen, sind uns nicht bekannt, doch glauben wir, ein entschiedenes Wollen von maßgebender Seite müßte sie leicht wegräumen können. Im Interesse des allgemeinen Verkehrs und vieler hier und sonst an der Grenze in der Spirituosen-Branche etablierten Firmen sollte es uns

freuen, durch diese Darlegung eine Anregung zur Beseitigung der hervorgehobenen Mifstände gegeben zu haben."

2. Die sehr umständlichen Formalitäten, welche behufs Erlangung eines Musterpasses über Bijouteriewaaren dahier erfüllt werden müssen, gereichen dem Handelsstande zur gerechten Beschwerde. Gesuchen um Erleichterungen, wie sie in andern Industriebezirken Deutschlands gewährt sind, konnte gegenüber dem maßgebenden Rescript des Herrn Finanzministers vom 12. Februar 1876 III. 1753 von der Steuerbehörde nicht willfahrt werden. Dem Antrage um Verwendung bei hohem Bundesrathe wurde mit der nachstehenden Vorstellung entsprochen:

"Von den Preußischen Hauptämtern wird die Ertheilung von Musterpässen über Bijouteriewaaren von der Identitätsbezeichnung durch Anlegung amtlicher Siegel abhängig gemacht und nur da wo die geringe Größe der Waaren die Anlegung von Siegeln unthunlich macht oder wo dieselben durch die Siegel beschädigt werden könnten, wird die Festhaltung der Identität durch Bücherauszüge nachgelassen, aus welchen das Nettogewicht, die Karathigkeit, sowie die Beschaffenheit (z. B. Zahl, Art und Größe der vorhandenen Edelsteine, bei Ketten Bezeichnung der Form und vergleichen mehr) eines jeden einzelnen Gegenstandes hervorgeht.

Die Erfüllung dieser Vorschriften ist bei kleineren Bijouteriewaaren, welche in sehr bedeutenden Mengen mit Musterpässen in das Ausland ausgeführt und dort zum großen Theil abgesetzt werden, für die Kaufleute mit erheblichen Weitläufigkeiten verbunden und überaus schwierig, namentlich in Feststellung des Gewichts eines jeden einzelnen Gegenstandes.

Wir sind daher dringend um Verwendung angegangen, daß eine Erleichterung für Erlangung von Musterpässen herbeigeführt und insbesondere von der bezeichneten Art der Gewichtsfeststellung der Waaren abgesehen werde, — in einer Weise, wie sie z. B. von dem Steuer-Collegium in Stuttgart, nach Erlass desselben vom 26. Juni 1877 gebilligt sei, wo es genügt, daß Zahl, Art und Form der Waaren, Bruttogewicht, Nettogewicht und Tara des Ganzen angegeben werde. Die Gewährung derselben Erleichterung ist für den hiesigen Bijouteriehandel von der wesentlichsten Bedeutung und da dieselbe nur von der höchsten Centralbehörde wird erwartet werden können, so gestatten wir uns an hohen Bundesrath die ehrerbietige Bitte zu richten:

"Hochdieselbe wolle veranlassen, daß dem Bijouteriehandel Hanau's in der Erlangung von Musterpässen jede zulässige Erleichterung und namentlich diejenige Vereinfachung der Formalien gewährt werde, welche anderen Industrie-Bezirken Deutschlands bereits zu Theil geworden ist."

#### Aus den Berichten der Württemberger Handelskammern über das Jahr 1880.

"Häufig hört man darüber klagen", wird von Heilbronn berichtet, „daß an den verschiedenen Zollstellen sehr verschiedene Auffassungen und Ansichten über das Waarenverzeichniß der Sohl- und Oberleder bestehen und es ist das auch gar nicht zu verwundern, da den betr. Beamten es wohl in vielen Fällen schwer werden dürfte, manche Sohleider von andern Ledern und umgekehrt, zu unterscheiden und es zeigt sich, daß es wohl richtiger gewesen wäre, einen einheitlichen Zoll für die ordinären Leder-gattungen aufzustellen, denn offenbar ist der Sohleidergerber hiervon um einen Theil des Schutzes gebracht und der für Oberleder auf 18 M. erhöhte Zoll durch den Eingangszoll auf Rinde aufgewogen.“ Ebenso berichtet die Kammer in Stuttgart: „Von allen Seiten laufen Klagen darüber ein, daß große Quantitäten Lederabfälle, mit Mimosa gegerbter australischer Häute &c. an mehreren deutschen Grenzzämlern irrthümlicherweise nur mit 18 M. pr. 100 kg, der Hälfte des vorgeschriebenen Sates verzollt werden, und daß die Spekulation bald die betr. Zollstellen herausgefunden hat, um von solchen Unregelmäßigkeiten zu profitiren. Hierfür wurde uns Nachweis durch folgende Zitchrift gegeben. „Daß der Zolltarif von den Zollstellen sehr verschieden angewendet wird, ist Thatsache. Leder, die nach dem klaren Wortlaut des amtlichen Waarenverzeichnisses